

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landaner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 51.

Mittwoch, den 23. December

1857.

Zeitereignisse.

Mit dem Zusammentreten der Kammern im Januar wird, nach zuvor eingeholtem, auf den Amtseid der Aerzte abgegebenem Gutachten, wahrscheinlich die definitive Regentschaft des Prinzen von Preußen eintreten. (Allg. Ztg.) Andererseits hört man, daß bis jetzt noch gar keine Bestimmungen getroffen sind.

Wie man hört, ist für die Eröffnung des Landtags der 9. oder 11. Januar in Aussicht genommen. Doch sind definitive Bestimmungen noch nicht getroffen.

Der Staatshaushalt-Stat für das nächste Jahr ist schließlich festgestellt und soll darin eine nicht unbedeutende Erhöhung der Ausgaben, man spricht von 3 Mill. Thlr., mit einer in gleicher Summe in Aussicht stehenden Einnahme balanciren.

Der Handelsminister hat eine an ihn gerichtete Vorstellung der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin wegen temporairer Modifikation der Bestimmungen der Concurs-Ordnung und der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung ablehnend beantwortet.

Vom 1. Januar k. J. ab wird der Preis der Passarten von 5 Sgr. auf 10 Sgr. erhöht.

Das Consistorium in Stettin hat angeordnet, daß alle evangel. confirmirten Verstorbenen, also auch die Armen, unter Begleitung eines Geistlichen zur Ruhe bestattet werden sollen.

Es soll im Werke sein, bei einigen Consistorien, wie etwa in Magdeburg und Breslau, wo das Bedürfnis am meisten hervortritt, specifisch reformirte Consistorialräthe anzustellen, denen die Bearbeitung der rein confessionellen Angelegenheiten der reformirten Kirche übertragen würde, um dasselbe historische Recht und dieselbe confessionelle Geltung, wie sie die Lutherischen jetzt für sich beanspruchen, auch den Reformirten zu bewahren.

Man schreibt aus Halle. Der Erklärung, welche der evangelische Unionsverein zu Gunsten der Union schon in seiner ersten Versammlung entworfen und mit 70 Unterschriften versehen an die kirchlichen Behörden eingesandt hatte, sind in der zweiten am 2. d. M. abgehaltenen Versammlung des Vereins noch 65 Geistliche beigetreten, so daß dieselbe jetzt 135 Unterschriften zählt, darunter die von 15 Superintendenten und 3 Consistorialräthen.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 neue Kassen-Anweisungen, und zwar 8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassen-